



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Per Mail an:  
mitberichte@pom.be.ch

Bern, 29. Mai 2019

### **Polzeiverordnung (PoIV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Polzeiverordnung (PoIV) Stellung nehmen zu können.

Er hat folgende Bemerkungen zu den jeweiligen Artikeln anzubringen:

#### *Artikel 3 Absatz 2*

Folgende Fragen müssen im Verlauf der weiteren Behandlung der PoIV geklärt werden, damit es bei der Umsetzung in den Gemeinden keine Überraschungen geben wird: Verfügen bereits heute alle Gemeinden über eine Alarmstelle, kann das auch interkommunal (eine Gemeinde für andere) erfolgen? Was bedeutet die Ausrüstung mit Empfangsgeräten «gemäss den Anforderungen» der Kantonspolizei? Ist das mit grösseren Kosten verbunden oder läuft das bereits heute so?

#### *Artikel 4*

Für den Gemeinderat ist selbstverständlich, dass die Instruktionkurse kostenpflichtig sind. Es ist darauf zu achten, dass die Kosten in einem vernünftigen Rahmen bleiben.

#### *Artikel 11*

Die Bewirtschaftung von unbeaufsichtigten stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen ist ein technischer Vorgang ohne Kundenkontakt. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass die damit befassten Personen die Voraussetzungen von Artikel 15 (Persönliche Eignung) erfüllen müssen. Alle Personen im Dienste der Gemeinde sind vermutlich geeignet, solche Arbeiten korrekt auszuüben. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a PoIV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

*Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3 und 4*  
In diesen Bestimmungen legt die PolV fest, dass in den Gemeinden nur die Mitglieder des Gemeinderats und das Gemeindepersonal gewisse Handlungen vornehmen dürfen. Als Abgrenzung zu den Tätigkeiten Privater sind diese Vorgaben nachvollziehbar. Allerdings geht es nach Ansicht des Gemeinderats zu weit, wenn die PolV vorgibt, dass es sich um «Mitglieder des Gemeinderats» handeln muss. Es muss auch Mitgliedern der Sicherheitskommission möglich sein, solche Handlungen vorzunehmen. Der Gemeinderat schlägt deshalb den folgenden Wortlaut vor: «Die Aufgabenerfüllung ist Gemeindeorganen vorbehalten».

#### *Artikel 13*

Nach Ansicht des Gemeinderats geht es zu weit, wenn die Gemeinden der Kantonspolizei statistische Angaben zu Beanstandungen im Zusammenhang mit der Gewerbe- und Ortspolizei liefern müssen. Diese Bestimmung ist zu streichen, die Gemeindeautonomie ist auch in diesem Bereich zu respektieren. Die Stadt Bern und die kommunalen Verbände haben mit der Schaffung der pauschalen Abgeltung für Interventionen massgeblich zum Abbau von Bürokratie beigetragen, nun sollte nach Ansicht des Gemeinderats der Kanton bei den statistischen Angaben ebenfalls Leih halten.

Der Gemeinderat weist an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass die Gemeinden jederzeit ohne Bewilligung des Kantons Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen können, hier handelt es sich um ein sogenanntes «Jedermannsrecht».

#### *Artikel 14*

Artikel 14 PolV legt fest, dass Personen, die übertragene Aufgaben nach Artikel 34 – 36 PolG ausüben, die notwendige persönliche und fachliche Eignung aufweisen müssen. Davon betroffen ist u.a. die Kontrolle des ruhenden Verkehrs (Art. 34 PolG). Der Gemeinderat geht davon aus, dass für die Erfüllung gewisser Aufgaben wie z.B. der Kontrolle der Veloparkierung nicht sämtliche Voraussetzungen von Artikel 15 ff. PolV wirklich notwendig sind. Er spricht sich deshalb dafür aus, dass die Kantonspolizei Ausnahmen von Artikel 15 ff. PolV für übertragene Aufgaben vertraglich mit den Gemeinden regeln kann.

#### *Artikel 18*

In Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a PolV wird ein Handlungsfähigkeitszeugnis verlangt, was mit Kosten verbunden ist. Alle Organe der Gemeinden dürften vermutungsweise handlungsfähig sein, weshalb dieser Nachweis nach Ansicht des Gemeinderats nicht erforderlich ist. Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a PolV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

#### *Artikel 19*

Es ist für den Gemeinderat unbestritten, dass die Gemeinde in periodischen Abständen die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen überprüfen muss. Es ist jedoch vollkommen ausreichend, wenn diese Überprüfung alle fünf Jahre erfolgt. Eine Überprüfung alle zwei Jahre ist nicht erforderlich und führt zu einer erheblichen Bürokratie.

#### *Artikel 21*

In Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e wird vorgeschrieben, dass der Ausweis vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats unterschrieben werden muss. Es darf nicht sein, dass mittels PolV in die Organisationsautonomie der Gemeinden eingegriffen wird. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinden zu bestimmen, wer mit einem Ausweis versehen

wird. Die zuständigsrechtliche Generalklausel liegt gemäss Artikel 25 GG beim Gemeinderat. Sieht die Gemeinde keine Regelung vor, wer bestimmt, wer über einen Ausweis verfügt, ist der Gemeinderat zuständig. Diesfalls muss das Präsidium und das Sekretariat das Dokument unterschreiben.

#### *Artikel 24*

Siehe die Bemerkungen zu Artikel 13.

#### *Artikel 30*

Die Bestimmung, wonach in der Regel nur 80 % der Kosten erlassen werden können, findet im PolG keine rechtliche Grundlage. Für den Gemeinderat ist es unhaltbar, dass der Kanton nur dann zu 100 % auf die Kosten verzichten kann, wenn er «ein erhebliches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung» hat. Diese Bestimmung ist zu streichen.

#### *Artikel 33*

Bei Artikel 33 Buchstabe b PolV ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar, weshalb bei Veranstaltungen mit politischem Charakter kein Kostenerlass gegenüber den Gemeinden möglich ist. So besteht ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von politischen Veranstaltungen, wenn nicht Gründe der Sicherheit etc., dagegensprechen. Der Gemeinderat sieht nicht ein, weshalb der Kanton hier nicht auf die Kosten ganz oder teilweise soll verzichten können. Die Gemeinden dürften in aller Regel wenig Begeisterung für solche Veranstaltungen haben, müssen diese aber in vielen Fällen dulden. Buchstabe b ist zu streichen. Das Risiko ist für die Gemeinden ansonsten zu gross.

#### *Artikel 35*

Gemäss Artikel 54 PolG können die Gemeinden «bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist», die Kosten des Polizeieinsatzes auf Veranstaltende und Beteiligte überwälzen. In Artikel 35 PolV wird ausgeführt, wann gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten im Sinn von Artikel 54 PolG vorliegen. Aufgeführt werden diverse Straftatbestände (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Sachbeschädigung, Nötigung, Brandstiftung etc.), wobei ausdrücklich auch der Versuch zu einer dieser Straftaten als gewalttätiges Verhalten bzw. Gewalttätigkeit qualifiziert werden soll. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Erfassung des Versuchs im Rahmen von Artikel 35 PolV im Widerspruch zum Polizeigesetz steht und damit das Legalitätsprinzip verletzt. Artikel 54 PolG sieht die Möglichkeit der Kostenüberwälzung nur vor, wenn Gewalt tatsächlich verübt wurde, und nicht bereits bei einem entsprechenden Versuch. Die Bestimmung sollte vor diesem Hintergrund noch einmal überprüft werden.

#### *Artikel 38*

Die Weiterführung des Kontaktgremiums-Sicherheit wird vom Gemeinderat begrüsst. Aus Governance-Sicht erscheint es aber nicht zielführend, wenn das Gremium mit Mehrheitsentscheid abstimmen kann. Es ist eine Austauschplattform, auf welcher informiert und ausgetauscht werden kann. Bei Differenzen kann es nicht sein, dass je nach Anwesenheit eine Ebene (z.B. die Gemeindefraktion) die andere Ebene (z.B. den Kanton) überstimmen kann. Differenzen sind einvernehmlich zu klären, allenfalls müssen die zuständigen Organe (politisch) entscheiden, was Sache ist. Weist man dem Kontaktgremium Entscheidungsbefugnisse zu, wird damit die gesetzliche Zuständigkeitsordnung untergraben. Aus rechtlicher Sicht erscheint das dem Gemeinderat unzulässig. Artikel 38 Absatz 2 und 3 PolV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

*Artikel 40*

Der Gemeinderat geht davon aus, dass nur das Erheben von Ordnungsbussen «sur place» eine Uniform bedingt, nicht aber das Feststellen der Identität und das Anzeigen von Straftatbeständen. Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f PoIV sollte nach Ansicht des Gemeinderats daher wie folgt ergänzt werden: «Gewerbe- und Ortspolizei» anstatt nur «Ortspolizei». Viele andere Erlasse verwenden auch den vorgeschlagenen Begriff, daher muss in diesen Bereichen auch Artikel 40 Absatz 1 PoIV Geltung beanspruchen.

*Artikel 49*

Gemäss Artikel 123 Absatz 2 PoIG ist die «zuständige Behörde» der Gemeinderat. Dieser sollte in der Verordnung in Artikel 49 Absatz 1 PoIV auch so benannt werden. In Absatz 5 ist der Begriff «Publikationsorgan» durch «amtlichen Anzeiger» zu ersetzen. In Absatz 6 ist die «zuständige Behörde» durch «Die Gemeinde» zu ersetzen. Unter Umständen ist ein Gemeindegremium (=Personal) für die Meldung zuständig, was mit dem «Behördenbegriff» nach allgemeinem Sprachgebrauch in Belangen der Gemeindeorganisation nicht gemeint ist.

*Artikel 59*

Hier geht der Gemeinderat davon aus, dass Normadressaten dieser Bestimmung ausschliesslich Dritte, nie aber Gemeinden sein können.

*Übergangsbestimmung*

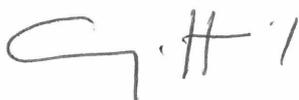
In den Übergangsbestimmungen müsste nach Ansicht des Gemeinderats eine Regelung vorgesehen sein, dass Personen, die bereits nach geltendem Recht Ordnungsbussen erheben (inkl. Identitätsfeststellungen) und bearbeiten, dies weiterhin im Rahmen der bisherigen Voraussetzungen tun können, das heisst die Instruktionkurse nicht besuchen müssen, da sie bereits ausgebildet sind.

*Schlussbestimmungen*

In Ziffer 2 wird indirekt die Kantonale Waffenverordnung (KWV; BSG 943.511.1) geändert. Die Gemeinden sind nicht mehr Einreichestelle für Gesuche für Waffenerwerbs- und Waffentragbewilligungen. Es stellt sich die Frage, welche kantonale Amtsstelle neu zuständig ist. Dies sollte nach Ansicht des Gemeinderats klar aus dem Gesetz ersichtlich sein.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber